

Montagebau Becker GmbH, Hauptstraße 25, 24872 Groß Rheide

AGB – Montagebau Becker GmbH

I. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, Lieferungen und Leistungen zwischen der Montagebau Becker GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Marcel-André Becker, und dem Kunden.

Kunde im Sinne dieser AGB sind sowohl Verbraucher (§ 13 BGB) als auch Unternehmer (§ 14 BGB).

Individuelle, schriftliche Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen AGB.

Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, sie werden von der Montagebau Becker GmbH ausdrücklich schriftlich anerkannt.

II. Vertragsabschluss / Vertragsart

Auf Anfrage des Kunden erstellt die Montagebau Becker GmbH ein befristetes, unverbindliches Angebot.

Der Vertrag kommt erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung oder durch die Lieferung bzw. Ausführung der Leistung zustande.

Angebote gegenüber Unternehmern sind grundsätzlich freibleibend, gegenüber Verbrauchern nur, wenn dies ausdrücklich angegeben ist.

Für die Erstellung eines Angebots wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von 100 Euro erhoben. Diese wird bei Zustandekommen des Auftrags vollständig auf den Auftragswert angerechnet.

Vertragssprache ist Deutsch.

Sonderanfertigung / Werklieferung: Soweit Vertragsgegenstand die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen ist (Sonderanfertigung), handelt es sich rechtlich um einen Werklieferungsvertrag gemäß § 650 BGB.

Montageleistungen: Soweit Montageleistungen vereinbart sind, gelten diese als werkvertragliche Leistungen mit Abnahmepflicht nach den Regelungen dieser AGB (insb. Ziff. VII).

III. Widerrufsrecht für Verbraucher

Verbrauchern steht bei Fernabsatzverträgen grundsätzlich ein gesetzliches Widerrufsrecht zu.

Dieses Widerrufsrecht besteht nicht, wenn die gelieferten Waren nach Kundenspezifikation angefertigt oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Kunden zugeschnitten sind (§ 312g Abs. 2 Nr. 1 BGB). Dies betrifft insbesondere Fenster, Türen und sonstige Maßanfertigungen.

Wird ein Auftrag über eine solche Maßanfertigung vor Beginn der Produktion widerrufen oder storniert, kann die Montagebau Becker GmbH den Ersatz bereits entstandener Aufwendungen und Materialkosten verlangen.

Eine Widerrufsbelehrung mit Musterformular wird Verbrauchern – soweit gesetzlich erforderlich – separat zur Verfügung gestellt.

Montagebau Becker GmbH, Hauptstraße 25, 24872 Groß Rheide

IV. Lieferung und Leistungsausführung

Lieferungen erfolgen innerhalb Deutschlands an die vom Kunden angegebene Adresse.

Bei Unternehmern geht die Gefahr mit Übergabe der Ware an den Spediteur, spätestens jedoch bei Versandbereitschaft, auf den Kunden über.

Liefer- und Ausführungsfristen beginnen erst nach (a) Eingang der vereinbarten Zahlung gemäß Ziff. V (insb. Materialkostenvorauszahlung) und (b) schriftlicher Freigabe durch Kund:innen-Unterschrift (vgl. Ziff. V.6).

Verzögert sich die Ausführung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, verlängert sich die Frist entsprechend.

Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

V. Preise, Zahlung, Materialkostenvorauszahlung und Eigentumsvorbehalt

Alle Preise verstehen sich in Euro inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer, zuzüglich Verpackungs- und Versandkosten, sofern nicht anders vereinbart.

Zahlungen sind – sofern nicht abweichend geregelt – sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig.

Materialkostenvorauszahlung: Bei Auftragsbestätigung werden 100 % der projektbezogenen Materialkosten als Materialkostenvorauszahlung fällig. Die Restzahlung (insbesondere Arbeits-/Montageleistung) erfolgt nach Fertigstellung und Abnahme gemäß Ziff. VII.

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Montagebau Becker GmbH.

Bei Unternehmern gilt zusätzlich:

- o Eine Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist nur unter Eigentumsvorbehalt zulässig.
- o Forderungen aus einer Weiterveräußerung werden bereits jetzt an die Montagebau Becker GmbH abgetreten.
- o Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

Freigabe nur per Unterschrift / Produktionsstart: Fertigung und Beschaffung beginnen erst nach schriftlicher Freigabe durch Kund:innen-Unterschrift der Auftragsunterlagen (insbesondere Zeichnungen/Maße/Ausführung). Mündliche Erklärungen sowie E-Mail-/Textnachrichten ersetzen die Unterschrift nicht.

Stornierung/Änderungen nach Freigabe: Nach Eingang der unterschriebenen Freigabe sind Stornierungen durch den Kunden ausgeschlossen, soweit nicht zwingende gesetzliche Rechte entgegenstehen. Änderungen nach Freigabe sind nur nach schriftlicher Zustimmung der Montagebau Becker GmbH möglich und werden als Nachtrag (Zeit-/Kostenanpassung) abgerechnet.

Kündigung bei Montage (gesetzlich): Soweit Montageleistungen als Werkleistung vereinbart sind, bleibt ein gesetzliches Kündigungsrecht des Bestellers (z. B. § 648 BGB) unberührt; im Kündigungsfall besteht der Vergütungsanspruch nach Maßgabe des Gesetzes (abzüglich ersparter Aufwendungen).

VI. Gewährleistung und Haftung

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.

Unternehmern sind verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich zu prüfen und etwaige Mängel innerhalb von 7 Tagen nach Lieferung schriftlich anzuzeigen (§ 377 HGB).

Für Unternehmer beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche ein Jahr ab Lieferung bzw. Abnahme.

Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder eine Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder wesentlicher Vertragspflichten vor.

Einstellarbeiten an gelieferten Elementen (z. B. Fenster, Türen) sind innerhalb von sechs Monaten nach Abnahme kostenlos. Danach gelten sie als kostenpflichtige Serviceleistungen nach den jeweils gültigen Stundensätzen.

Montagebau Becker GmbH, Hauptstraße 25, 24872 Groß Rheeide

VII. Reparatur- und Montagebedingungen / Abnahme

Diese Bedingungen gelten sinngemäß auch für Reparatur-, Wartungs- und Montageleistungen.

Kostenvoranschläge sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als solche bezeichnet sind.

Werden während der Arbeiten weitere Mängel festgestellt oder entstehen unvorhersehbare Mehrkosten, wird der Kunde unverzüglich informiert.

Wird die Reparatur auf Wunsch des Kunden abgebrochen, erfolgt ein Rückbau nur gegen Kostenerstattung.

Abnahmeverpflichtung: Der Kunde ist verpflichtet, die Montage-/Werkleistung unverzüglich nach Fertigstellung abzunehmen. Eine Abnahme darf wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigert werden.

Abnahme durch Nutzung/Inbetriebnahme: Die Inbetriebnahme oder Nutzung der gelieferten bzw. montierten Leistung (z. B. regelmäßiges Öffnen/Schließen, dauerhafte Nutzung, Anschluss an bauseitige Systeme, Weiterarbeiten anderer Gewerke) gilt als Abnahme der Montageleistung sowie – soweit einschlägig – der Lieferung, sofern der Kunde nicht unverzüglich mindestens einen Mangel in Textform rügt.

Fiktive Abnahme (7 Tage / einmalige Aufforderung): Kommt der Kunde der Abnahme nicht nach, kann die Montagebau Becker GmbH den Kunden einmalig in Textform zur Abnahme auffordern und eine Frist von 7 Kalendertagen setzen. Verweigert der Kunde die Abnahme innerhalb dieser Frist nicht unter Angabe mindestens eines Mangels, gilt die Leistung mit Fristablauf als abgenommen (Abnahmefiktion).

Der Montagebau Becker GmbH steht bis zur vollständigen Bezahlung ein Pfandrecht an eingebrachten Gegenständen zu.

Bei eigenmächtigen Instandsetzungen durch Dritte entfällt jeglicher Gewährleistungsanspruch.

VIII. Datenschutz

Es gelten die Datenschutzbestimmungen gemäß der Datenschutzerklärung auf der Website der Montagebau Becker GmbH. Personenbezogene Daten werden ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und zur Vertragserfüllung verarbeitet.

IX. Online-Streitbeilegung und Schlichtung

Die EU-Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit:

<https://ec.europa.eu/consumers/odr>